II. Bundesstrafrechtspflege. — Procédure pénale fédérale.

62. Urtheil bes Kaffationsgerichtes vom 17. September 1891 in Sachen Respini und Genossen gegen Simen und Genossen.

A. Durch Beschluß der Anklagekammer des Bundesgerichtes vom 6. April 1891 wurden unter der Anklage, am 11. September 1890 mit rechtswidrigem Vorsatze an einem Unternehmen Theil genommen zu haben, welches die gewaltsame Vertreibung und Auf= löfung der Regierung des Kantons Tessin zum Zwecke hatte, die nachfolgenden Bersonen den eidgenössischen Assisen überwiesen: 1. Simen, Rinaldo, Direktor bes Journals il Dovere, von Bellinzona, in Minusto; 2. Bruni, Germano, von und in Bellinzona, Abvokat; 3. Manzoni, Romeo, Dr. phil., Institutsvorsteher, von Arogno, in Maroggia; 4. Bertoni, Brenno, Advokat und Notar, von Lottigna, in Bellinzona; 5. Curti, Curzio, Abvokat und Notar, von Cureglia, in Bellinzona; 6. Holtmann, Francesco, Kaufmann, von Biganello, in Lugano; 7. Soldini, Antonio, Bildhauer, von Chiasso, in Mailand; 8. Ronchetti, Pietro, Eisenbahnunternehmer, von Lugano, in Bissone; 9. Rusconi, Siufeppe, Raufmann, von Bellinzona, in Giubiasco; 10. Moretti, Carlo, Post= und Telegraphenangestellter, von Stabio, in Giu= biasco; 11. Colombi, Elia, Typograph, von und in Bellinzona; 12. Oboni, Antonio, von und in Bellingona, Gifenbahnangestell= ter; 13. Delmonico, Dario, Abvokat und Notar, von Monteggio, in Seffa; 14. Camuzzi, Demetrio, Architekt, von und in Montagnola; 15. Buzzi, Emilio, Postfommis, von Cureglia, in Lugano; 16. Berra, Edvardo, Architeft, von und in Montagnola; 17. Imperatori, Natale, Kaufmann, von und in Lugano; 18. Crescionini, Leopoldo, Raufmann, von und in Magliafo; 19. Bariffi, Francesco, Schuhmacher, von und in Lugano; 20. Brientini, Carlo, Buch-

bandler, in Lugano. Durch Beschluß ber Kriminalkammer bes Bundesgerichtes vom 11. April 1891 wurde die Sache an die Affifen bes III. eidgenössischen Geschwornenbezirks in Zurich verwiesen und es begannen die Verhandlungen vor benfelben am 29. Juni 1891. Nachdem der Präsident die Berhandlung für eröffnet erklärt hatte, stellten sich die Advokaten Dr. G. Feigen= winter in Basel und Dr. F. Schmid in Altdorf vor, mit der Erklarung, daß sie zur Bertretung der im Ingresse dieses Urtheils bezeichneten Versonen bevollmächtigt seien, welche als Civilvarteien aufzutreten gedenken. Nachdem der Präsident hierauf, nach Berlesung der Anklageakte die Parteien angefragt hatte, ob keine Vorfragen aufgeworfen werden, reichte Advokat Dr. Keigenwinter Namens der Civilparteien schriftlich einen Antrag auf Einver= nahme verschiedener Zeugen ein. Bundesanwaltschaft und Vertheidigung widersetzen sich diesem Begehren, weil den Civilparteien por dem Schuldspruche das Wort überhaupt nicht zustehe. Dr. Feigenwinter ersuchte um das Wort, um nachzuweisen daß die Civilpartei zu Stellung ihres Antrages berechtigt fei. Rach ge= pflogener öffentlicher Berathung verweigerte ihm indeß die Krimi= nalkammer (mit 2 gegen 1 Stimme) das Wort auch über diese Vorfrage und wies einstimmig durch motivirten Beschluß die Inter= vention ber Civilparteien vor dem Schuldspruche zurück. Nachdem am 14, Ruli 1891 die Barteiverhandlungen über die Schulbfrage für geschlossen erklärt worden waren, wurde zur Aufstellung der Fragen an die Geschwornen geschritten. Das Verhandlungsprotokoll enthält hierüber, sowie über die Eröffnung des Wahrspruches folgendes: "Der Präsident setzt den Geschwornen die von ihnen zu "lösende Aufgabe auseinander; er verliest die den Geschwornen zu "stellenden Fragen. Dieselben lauten folgendermaßen: I. Ift der "Angeklagte Rinaldo Simen schulbig, mit rechtswidrigem Vorsate "an einem Unternehmen, welches am 11. September 1890 die "gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Regierung des Kan-"tons Tessin zum Zwecke hatte, Theil genommen zu haben?"

"Gleiche Frage für 1. Bruni, Germano; u. f. w.

"U. Für den Fall der Bejahung der Frage I: "Hat der Angeklagte Kinaldo Simen bei seiner Theilnahme an

"dem Unternehmen, welches am 11. September 1890 die gewalt=

"same Vertreibung und Ausschlung der Regierung des Kantons "Tessin zum Zwecke hatte, aus gerechter Nothwehr gehandelt, um "sein und seiner Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Frei= "heit zu schüßen?"

"Gleiche Frage für "1. Bruni Germano; u. f. w.

"Der Generalanwalt erhebt gegen die Fragestellung keine Gin= "wendung. Dagegen erhebt die Bertheidigung Ginwendung gegen "diefelbe, indem sie ausführt, daß die Nothwehr den rechts-"widrigen Vorsatz ausschließe und daher entweder nur Eine Frage "zu stellen ober boch aus der ersten Frage die Worte "mit rechts-"widrigem Vorsate" auszumerzen seien; sie ruft den Entscheid der "Kriminalkammer an. Diese halt indeß mit Rucksicht auf Art. 101 "ber Bundesstrafrechtspflege, wonach über die Behauptung der "Nothwehr eine besondere Frage gestellt werden muß, die Frage= "stellung des Prafidenten aufrecht. Sodann übergibt der Brafident "bem Vorsteher ber Geschwornen die geschriebenen Fragen. Die "Geschwornen ziehen sich in das Berathungszimmer zuruck, wel-"ches bewacht wird. Um 5 Uhr 10 Minuten treten die Geschwor-"nen wieder ein und nehmen ihre Site ein. Der Bundesanwalt, "die Angeklagten und deren Vertheidiger, ebenso wie die Richter "und der Gerichtschreiber sowie die Ueberseher sind anwesend. Der "Bräsident frägt den Obmann der Geschwornen an, ob bei der "Berathung der Geschwornen alle gesetlichen Formen genau seien "beobachtet worden. Derselbe bejaht diese Frage und erhebt sich "sodann um den Wahrspruch der Geschwornen zu eröffnen. Der= "selbe geht (mit mehr als 10 Stimmen) dabin: Auf die erste "Frage: Ift der Angeklagte Rinaldo Simen schuldig, mit rechts-"widrigem Vorsatze an einem Unternehmen, welches am 11. Sep-"tember 1890 die gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Re-"gierung bes Kantons Tessin zum Zwecke hatte, Theil genommen "zu haben? Rein; ebenso wird die gleiche Frage für die fammt= "lichen übrigen Angeklagten einzeln mit Rein beant-"wortet. (Die zweite Frage fällt in Folge bessen für sämmtliche "Angeklagte dahin). Der Obmann der Geschwornen übergibt den "von ihm unterzeichneten Wahrspruch bem Prafibenten, in Gegen-"wart der Richter, der Geschwornen, des Bundesanwaltes, der "Angeklagten und ihrer Vertheidiger."

Daraufhin hat der Präsident des Assisenhofes, gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen gemäß Art. 114 der Bundesstraf= rechtsvflege erkannt: Die fämmtlichen Angeklagten find von Schuld und Strafe freigesprochen. Nachdem bie Bertheidigung erklärt hatte, die Angeklagten verzichten auf eine Entschädigungsforderung und die Bundesanwaltschaft erklärt hatte, sie habe weitere Antrage nicht zu stellen, erklärte der Präfident die Sitzung für geschloffen. in der Meinung, daß die Rosten des Verfahrens, nachdem ein aeaentheiliger Antrag nicht gestellt sei, gemäß Art. 121 der Bunbesitrafrechtspflege vom Bunde zu tragen seien. Nach geschehener Eröffnung des Wahrspruches hatten die Advokaten Dr. Feigen= winter und Dr. Schmid bem Prafidenten bes Affifenhofes eine schriftliche Einaabe eingereicht, dabin gehend: "Die unterzeichneten "Bertreter der Civilparteien melden sich hiemit zum Worte an. "um über den Civilanspruch eventuell über die Frage, ob nicht "trot des freisprechenden Wahrspruches der Geschwornen über "unsere Civilansprüche ein Entscheid zu fällen und wir mit ben= "felben zu hören feien." Der Prafident des Uffifenhofes gab indek dieser Eingabe keine Folge.

1. Die Freisprechung der Angeklagten schließe nicht nothwendigerweise die Verurtheilung derselben zu einer Entschädigung an die Civilpartei aus. Das Bundesgesetz betreffend die Bundessstrafrechtspslege sehe in Art. 126 ausdrücklich den Fall vor, daß auch bei freisprechendem Urtheil die Entschädigungsforderung noch zur Geltung gebracht und eventuell zugesprochen werde. Es bestimme nämlich in Art. 126: "Lautet das Urtheil auf Freisprechung, so

395

"muffen in demfelben enthalten fein b. Die Berfügung "bezüglich der Prozeffosten, des Schadenersages und anderer Civil-"entschädigungen, wenn solche stattfinden."

Solle nun aber die Urtheilsausfertigung eine folche Verfügung über den Civilpunkt enthalten, so musse doch gewiß über diesen Bunkt ein Urtheil ergeben und müsse doch sicherlich auch der Civilpartei zur Begründung ihres Anspruches das Wort ertheilt werden, wenn diese nämlich trot ber Freisprechung noch ihren Unspruch aufrecht erhalte. Demnach liege in der Weigerung des Afissen= präsidenten den Rassationsklägern, nach Eröffnung des Wahr= spruches, das Wort zur Begründung ihrer Ansprüche zu ertheilen, ein so wesentlicher Mangel bes Verfahrens, daß die Rafsations= beschwerde begründet sei. Art. 136 der Bundesstrafrechtspflege gebe ben Geschädigten das Recht in Betreff des Civilpunktes die Rassation zu verlangen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der Praxis des Bundesgerichtes habe nun die Civilpartei im Bundes= strafprozesse überhaupt kein anderes Recht als die Akten einzusehen, ber Verhandlung beizuwohnen, und nach erfolgtem Wahrspruch ber Geschwornen über die Entschädigungsforderung das Wort zu verlangen. Es wäre doch offensichtlich gegen das Gesetz, wenn man nun der Civilpartei auch noch dieses Recht bestreiten und ver= fümmern wollte.

2. Der Vorsteher der Geschwornen habe bei Eröffnung des Wahrspruches in Verlesung der ersten der an die Geschwornen gestellten Fragen, statt der Worte "mit rechtswidrigem Vorsatze" zweimal gelesen mit regelwidrigem Vorsate, ohne daß dies korrigirt worden ware. Es musse angenommen werden, die den Geschwornen übergebenen Fragen seien so undeutlich geschrieben gewesen, daß der Obmann das Wort "rechtswidrig" nicht habe lesen können und mit "regelwidrig" verwechselt habe und daß also die Geschwornen in der That nur die Frage mit Nein beantwortet haben, ob die Angeklagten mit regelwidrigem Vorsate die That vom 11. September 1890 ausgeführt haben. Dieser Punkt sei von wesentlicher Bedeutung; denn daß die Geschwornen unter dem regelwidrigen Vorsatze das Gleiche verstanden haben, was die Kriminalkammer unter rechtswidrigem Vorsatze sei nicht bewiesen und in der That aar nicht wahrscheinlich.

- 3. Es sei nicht eröffnet worden, mit welcher Stimmenzahl ber Wahrspruch der Geschwornen gefaßt worden sei. Dieser letztere Raffationsgrund ift bei der heutigen Berhandlung fallen gelaffen worden.
- C. Die Bundesanwaltschaft trägt in schriftlicher Eingabe vom 29. August 1891 auf Berwerfung bes Kaffationsgesuches an, inbem sie im Wesentlichen ausführt:
- 1. Der oder die Grunde, geftutt auf welche nach Anleitung bes Art. 149 ber Bundesstrafrechtspflege eine Raffation stattfinde, seien in der Eingabe nicht näher bezeichnet, wie dies nach Art. 136 Lemma 2 cit. vorgeschrieben sei, sondern es werden lediglich einige Momente angeführt, welche nach Ansicht der Kassationskläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens involviren sollen.
- 2. Rach Art. 136 leg. cit. könne von den Geschädigten nur rücksichtlich des Civilpunktes die Kassation nachaesucht werden, eine Anfechtung des Berfahrens vor den Afsifen selbst, des Wahrspruches der Geschwornen und des Urtheils der Kriminalkammer über die Schuldfrage stehe ihnen nicht zu. Die Kassationsgründe 2 und 3 fallen alfo, ganz abgesehen bavon, ob die gemachten Angaben richtig oder unrichtig feien, vollständig außer Burdigung, weil fie sich auf die Thätigkeit der Geschwornen respektive ihres Obmanns beziehen.
- 3. Es sei richtig, daß eine Freisprechung der Angeklagten nicht nothwendigerweise die Verurtheilung derselben zu einer Entschädi= gung an die Civilpartei ausschließe.

In concreto handle es sich aber nicht darum, ob die Ange= schuldigten für den durch sie verursachten Schaden aufzukommen haben, sondern um die gang andere Frage, ob der Strafrichter. die Kriminalkammer, auch bei einem freisprechenden Urtheile verpflichtet oder überhaupt berechtigt sei über derartige Civilansprüche zu entscheiden. Diese Frage sei unbedingt zu verneinen. Die An= sprüche der Civilpartei können im Strafprozeße allerdings im Wege ber Abhäsion geltend gemacht werden, aber diese letztere habe zur selbstverständlichen Boraussetzung ein Vergeben, eine Schuldiger= klärung des Angeklagten. Demgemäß schreibe benn auch Art. 115 leg. eit. in fine vor, daß wenn der Beklagte schuldig erklärt worden sei, auch dem Geschädigten selbst das Wort zustehe. Der

von den Kassationsklägern angerusene Art. 126 litt. b beschlage nicht die Ansprüche der Civilpartet, sondern den Schadenersat, die Entschädigung, welche der freigesprochene Angeklagte für sich fordere und stehe im Zusammenhange mit Art. 122 leg. cit., wonach das Gericht dem freigesprochenen Angeklagten eine Vergütung für Auslagen und andere Nachtheile bewilligen könne. Ein Kassationsbegehren sei nach allgemeinen Nechtsgrundsätzen nur dann begründet, wenn den Kassationsklägern durch das angegriffene Urtheil ein wirkliches Unrecht zugefügt worden sei. Dies tresse aber hier nicht zu. Die Eivilparteien seien mit ihren Ansprüchen nicht abgewiesen, sondern es stehe ihnen die Geltendmachung derselben im Eivilprozesse vor dem ordentlichen Richter offen.

D. Bei der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kassationskläger den Schluß seines Kassationsgesuches aufrecht erhalten, der Vertreter der freigesprochenen Angeklagten dagegen auf Abweisung desselben unter Kosten= und Entschädigungsfolge angetragen, letzterer mit dem Beifügen, daß er zu Protokoll erkläre, daß den Civilparteien selbstverständlich das Necht gewahrt bleibe, ihre Civilansprüche (mit Ausnahme natürlich eines Kostenersatzanspruches für das schwurgerichtliche Versahren) im Civilwege geltend zu machen, vorbehältlich der materiell=rechtlichen Einwendungen der Beklagten.

Das Kassationsgericht zieht in Erwägung:

- 1. Das Kassationsgesuch spricht sich nicht bestimmt barüber aus, welche der in Art. 149 litt. a—e der Bundesstrafrechtspflege aufgezählten Kassationsgründe geltend gemacht werden wollen, sondern beruft sich nur im Allgemeinen auf Art. 149. Dieser Mangel kann indeß nicht dazu führen, das Gesuch aus sormellen Gründen abzulehnen. Denn es sind immerhin im Kassationsgesuche diejenigen Momente angegeben, in welchen die Kassationskläger einen Kassationsgrund erblicken und es erscheint dies als genügend, da aus der Begründung des Kassationsgesuches wie aus dem heutigen Bortrage der Kassationskläger sich klar ergibt, daß dieselben sich auf die Kassationsgründe des Art. 149 litt. c und e der Bundesstrafrechtspflege haben berusen wollen.
- 2. Nachdem heute ber dritte Kaffationsgrund (Nichtangabe bes Stimmenverhältniffes, mit welchem ber Wahrspruch gefaßt wurde)

ist fallen gelassen worden, handelt es sich nur noch um die beiden ersten Kassationsgrunde. Was nun vorerst den zweiten derselben anbelangt, so find in dieser Richtung die Kaffationskläger zur Beschwerde aar nicht legitimirt. Nach Art. 136 ber Bundesitrafrechtspflege konnen die Geschädigten die Kaffation "nur in Betreff des Civilvunktes" nachsuchen. Es wird ihnen also nicht etwa bas Recht eingeräumt zur Wahrung ihrer Civilinteressen und mit Beschränkung der Wirkung des Rechtsmittels auf dieselben Ber= fahren und Urtheil in vollem Umfange, b. h. auch in Betreff ber Schuldfrage anzufechten, sondern sie sind zur Beschwerde nur rucksichtlich derjenigen Verhandlungen und Entscheidungen befugt, welche sich speziell auf den Civilpunkt beziehen, d. h. die Behand= lung und Entscheidung der Civilansprüche zum Gegenstande haben. Dies ist um so mehr anzunehmen, als bas Bundesgesek, wie unten zu zeigen sein wird, den Geschädigten überhaupt irgend welche Einwirkung auf die Verhandlung über die Schulbfrage nicht einräumt. Der bundesräthliche Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege freilich hatte (in Art. 120) der Civilpartei den Kaffationsrekurs gegen Endurtheile des Affisen= hofes unbeschränkt eingeräumt; allein dies ist durch die eidgenös= lischen Rathe geandert und im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden, daß von dem Geschädigten nur in Betreff des Civilpunktes bie Raffation nachgesucht werden kann. Danach ist benn klar, daß die Raffationskläger nicht befugt find, den behaupteten bei der Eröffnung bes Wahrspruches durch den Vorsteher der Geschwornen begange= nen Verstoß zu rügen. Uebrigens leuchtet ohne weiteres ein, daß der Raffationsgrund des Art. 149 litt. c, um welchen es sich offen= bar handeln würde, durchaus nicht gegeben ist. Von einer Ver= letzung gesetzlicher Prozekformen, welche mit Wahrscheinlichkeit das Urtheil in Beziehung auf Schuld oder Strafe beeinflussen konnte, kann hier in der That nicht die Rede sein. Die den Geschwornen übergebenen schriftlichen Fragen, welchen die schriftliche, vom Vor= steher unterzeichnete Antwort beigefügt ift, enthalten deutlich die Worte "mit rechtswidrigem Vorsate". Sie waren in ihrer richtigen Kassung vom Uffisenpräsidenten in der Sitzung verlesen worden und es war über die Worte "mit rechtswidrigem Vorsate" noch speziell verhandelt worden; es kann also ein Zweifel darüber

nicht obwalten, daß der Jury die Fragen in ihrer richtigen Fassung vorgelegen haben und bekannt waren, und daß die Antworten der Jury sich auf diese beziehen. Wenn, wie die Kassationskläger behaupten, der Vorsteher der Geschwornen bei der mündlichen Eröffnung des Wahrspruches statt rechtswidrig gelesen hat regelwidrig, so ist das offendar auf ein bloßes "Versprechen", einen einsachen lapsus linguae zurückzuführen und involvirt in keiner Weise einen Kassationsgrund.

3. Was den ersten Kassationsgrund anbelangt, so ist anzuer= kennen, daß die Kassationskläger zu bessen Geltendmachung befugt find und es ist materiell auf die Prüfung der Beschwerde einzu= treten. Der Anwalt der freigesprochenen Angeklagten hat zwar beute eingewendet, das Raffationsgesuch richte fich einzig gegen das Urtheil; das Urtheil enthalte aber über den Civilpunkt irgend= welche Bestimmung nicht, wie denn auch vom Gerichte eine Entscheidung über benfelben nicht getroffen worden sei und es könne baher nicht davon die Rede sein, dasselbe hinsichtlich des Civilpunktes zu kassiren. Allein dies erscheint doch nicht als richtig. Der Schluß des Kassationsgesuches ist zwar allerdings nicht ganz abaguat gefaßt, allein ber Sinn bes Gefuches ist offenbar ber, bie Weigerung bes Assisenprafibenten, ben Geschäbigten bas Wort über ihre Civilansprüche zu ertheilen, respektive die Thatsache, daß die Kriminalkammer, nach dem verneinenden Wahrspruch der Geschwornen, eine weitere Verhandlung über die Civilansprüche nicht veranstaltet habe, involvire den Kassationsgrund des Art. 149 litt. e. der Bundesstrafrechtspflege, da die Kriminalkammer keine oder eine falsche Amvendung des Gesetzes gemacht habe; der beaangene Verstoß sei baburch auszugleichen, daß eine nachträgliche Verhandlung und Entscheidung über die Civilansprüche, sei es auch nur im Sinne ausbrucklicher Verweifung derfelben an den Civilrichter, angeordnet werde. Ein derartiges Raffationsgesuch, welches die Remedur einer behaupteten Gesetzesverletzung durch Anordnung bes Nachholens einer unterlaffenen Verhandlung und Entscheidung nachsucht, erscheint nach Art. 149 litt. e. des Gesehes als statthaft.

4. In der Sache selbst ist richtig, daß die Freisprechung der Angeklagten im Strafpunkte nicht nothwendig die Verurtheilung derselben zu einer Civilentschädigung ausschließt. Civil= und Straf-

anspruch sind ja ihrer innern Natur nach verschieden und der Be= stand der civilrechtlichen Schabenersatpflicht ist nicht durch das Vorhandensein eines strafrechtlichen Thatbestandes bedingt. Allein vies ift, wie die Bundesanwaltschaft richtig bemerkt, nicht die im vorliegenden Kalle entscheidende Frage. Entscheidend ist bier vielmehr, ob der Strafrichter, die Kriminalkammer, nach der Berneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen zu Beurtheilung ber Civilansprüche gesetzlich noch verpflichtet und berechtigt war. Diese Frage ist zu verneinen. Der Abhäsionsprozes wird bekannt= lich in den Gesetzgebungen sehr verschieden behandelt. Einzelne Gesetze z. B. die deutsche Strafprozegordnung schließen ihn überhaupt aus; andere laffen eine verbundene Behandlung der Civil- und Strafflage zu, allein in verschiedener Ausdehnung und verschiedener Gestaltung. Speziell darüber, ob der Strafrichter auch bei Freisprechung im Strafpunkte über die Civilansprüche des Geschädig= ten zu urtheilen habe, geben die Gesetzgebungen auseinander; ein= zelne Gesetze (z. B. die bernische Strafprozegordnung) bejahen diese Frage allgemein, andere (3. B. das zurcherische Recht, siehe Streult, Rommentar jum Rechtspflegegefet, Art. 907) verneinen sie ebenso allgemein, noch andere endlich (z. B. das französische Recht) unterscheiden je nach der Art des Verfahrens. Fragt sich, welches der Standpunkt des eidgenöffischen Gesetzes sei, so ift zu bemerken: Das Bundesgesetz betreffend die Bundesstrafrechtspflege enthält in seinem allgemeinen Theile keine Bestimmung über die Ber= bindung von Civil= und Strafklage; dagegen ergibt sich aus einer Reihe von Bestimmungen der Bundesstrafrechtspflege, welche von bem Geschädigten und seinen Civilansprüchen handeln, daß ber An= schluß des Geschädigten an das Strafversahren nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern unter gewissen Voraussetzungen statthaft ift. Allein die Stellung, welche das Bundesgesetz dem Geschädigten im Verfahren einräumt, zeigt deutlich, daß es den Civilanspruch durchaus nur als ein Akzessorium der Straffache behandelt wissen will. Allerdings nämlich wird dem Geschädigten als einer betheiligten Person das Recht der Akteneinsicht nach Art. 149 Abs. 2 des Gesetzes nicht bestritten werden können und ist ihm nach Abs. 3 ibidem der Tag der Eröffnung der Hauptverhandlung anzuzeigen. Allein weber in der Voruntersuchung noch in der Hauptverhand= lung bis zum Wahrspruche der Geschwornen stehen ihm irgendwelche weitere Befugniffe zu. Er hat während der Parteiverhandlungen über die Schuldfrage und bei Aufstellung der Fragen an die Ge= schwornen nicht mitzusprechen; er kann weder Beweise beibringen. noch Fragen an die Zeugen u. f. w. richten, noch über die Schuld= frage plädiren oder seine Civilansprüche und Anträge stellen oder begründen. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches bei Aufzählung der sich folgenden Prozestand= lungen des Geschädigten nirgends erwähnt und wird übrigens beute von den Kaffationsklägern nicht mehr bestritten, sondern im Gegentheil ausdrücklich anerkannt. Aus der Entstehungsgeschichte bes Gesetzes ergibt sich denn auch klar, daß es sich hier nicht etwa um ein bei Ausarbeitung des Gesetzes begangenes Berfehen, son= bern um eine vom Gesetzgeber bewuft beabsichtigte Anordnung handelt. Der bundesräthliche Entwurf hatte in Urt. 79 den "beschädigten Personen" gestattet, nach Abhörung der Zeugen und Sachverständigen sich nach ihrer Wahl als Civilpartei im Strafprozesse zu stellen oder sich ein Verfahren vor den Civilgerichten vorzubehalten. Die Civilpartei hatte einen schriftlichen, kurz motivirten Antrag zu verlesen und zu den Akten einzureichen. Der so konstituirten Civilpartei stand das Recht zu, den Entwurf einer Fragestellung an die Geschwornen einzureichen, Bemerkungen über die Fragestellung des Präsidenten zu machen und darüber den Entscheid der Kriminalkammer anzurufen; sie hatte das Wort über bie Schuld- und Straffrage (Art. 79, 81, 82, 90, 105 bes Entwurfes). Alle diese Bestimmungen sind von den eidgenössischen Räthen gestrichen worden; das Gesetz enthält sie nicht mehr; das= felbe spricht nicht mehr von einem Auftreten des Geschädigten als "Civilpartei" während der Parteiverhandlung über die Schuldfrage und vermeidet überhaupt den Ausdruck "Civilpartei". Erst in den vom Urtheile handelnden Gesetzesbestimmungen ist von dem Ge= schädigten wieder die Rede. Nachdem Art. 114 statuirt hat, daß, wenn der Angeklagte durch den Wahrspruch für nicht schuldig er= flart worden sei, der Affisenpräsident benselben freispreche, bestimmt Art. 115, daß, wenn der Beklagte schuldig erklärt worden sei, die Bundesanwaltschaft die Anwendung des Gesetzes verlange und, nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersat, ihren Antrag

ftelle. "In letterer Beziehung", wird beigefügt, "steht auch dem Geschädigten felbst bas Wort zu." Danach sieht bas Gesetz eine Berhandlung über die Schadenersatzansprüche bes Geschädigten überhaupt nur dann vor, wenn der Bundesanwalt über die Anwendung des Gesetzes, gestützt auf den Schuldspruch der Geschwornen, das Wort erhält, mit andern Worten dann, wenn ber Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist; nur in diesem Falle wird der Geschädigte zur Ber= tretung seiner Civilansprüche zugelassen. In Art. 114, welcher von dem Kalle handelt, wo der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wurde, ist weder, wie selbstwerständlich, von einem Vortrage bes Bundesanwaltes über die Anwendung des Gesetzes, respektive die Straffrage, noch von einer Berhandlung über ben Civilanspruch die Rede. Es ist dies um so bezeichnender, als die Regel des Art. 114, daß bei einem die Schuldfrage verneinenden Berdifte ber Jury der Affisenpräsident, ohne Berathung der Beisitzer (durch ordonnance d'acquittement) den Angeklagten freispricht, offen= bar dem französischen Rechte (Art. 358 des Code d'instruction criminelle) entlehnt ift. Art. 358 des Code d'instruction criminelle aber fügt, nachdem er in seinem ersten Absatze die Regel bes Art. 114 ber Bundesstrafrechtspflege aufgestellt hat, im zweiten Absate (abweichend von den gegentheiligen, im polizeilichen und korrektionellen Verfahren geltenden Grundsätzen) bei, daß hernach ber Gerichtshof nach Anhörung der Parteien und des Generalanwaltes über die gegenseitig erhobenen Schadenersatzansprüche entscheibe. Diesen Zusat hat der schweizerische Gesetzeber nicht aufgenommen, offenbar beghalb nicht, weil er bas darin Ange= ordnete nicht gewollt, sondern eine Verhandlung über die Civil= ansprüche des Geschädigten vor dem Strafrichter nur im Kalle ber Schuldigerklärung des Angeklagten hat zulassen wollen. Nur wenn im Strafverfahren, burch ben Wahrspruch ber Geschwornen die Schuld des Angeklagten festgestellt worden ift, hat, nach der Auffassung des Bundesgesetzes, der Strafrichter sich mit den aus ber That entsprungenen Civilfolgen zu beschäftigen. Wird ber Angeklagte für unschuldig erklärt, so fällt die Rompetenz des Strafrichters, über die Civilfolgen zu entscheiden, dahin; die Civilansprüche können im Strafverfahren nur bann beurtheilt werden,

wenn in den Formen des Strafverfahrens, durch den Wahrspruch ber Geschwornen, eine schuldhafte That des Angeklagten festgestellt ift. Mangelt es an diefer Grundlage, so erhält der Geschädiate bas Wort zur Entwickelung seiner Civilansprüche überhaupt nicht: lettere werden eben blos als Alzessorium der Straffache behandelt und sind nur bann vom Strafrichter zu beurtheilen, wenn der Wahrspruch die Grundlage hiefür darbietet. Dies erscheint nach bem Wortlaut und Zusammenhange bes Gesetzes jedenfalls als unzweifelhaft. Als zweifelhaft mag dagegen erscheinen, ob die Kompetenz der Kriminalkammer, über die Civilansprüche zu entscheiden. auch dann dahinfällt, wenn zwar der Wahrspruch der Geschwornen auf Schuldig lautet, aber die Kriminalkammer gemäß Art. 117 Mbs. 1 der Bundesstrafrechtspflege freispricht, weil die That durch kein Geset mit Strafe bedroht sei (weil z. B. ein Strafaus= schließungsgrund festgeftellt ift oder ein außerhalb des Thatbestandes liegendes Erforderniß ber Strafbarkeit fehlt). Inden diese Frage bedarf im vorliegenden Falle der Entscheidung nicht, da hier eben burch den Wahrspruch der Geschwornen die Schuldfrage verneint wurde. Dag in diesem Kalle die Kompetenz der Kriminalkammer zur Entscheidung über die Civilansprüche dabinfällt, ift um so mehr festzuhalten, als die im Abhäsionsprozesse den Strafgerichten ein= geräumte Befugniß zu Entscheidung über Civilansprüche überhaupt als eine ausnahmsweise erscheint und daher nur in demienigen Umfange anerkannt werden kann, in welchem fie das Gefet ausbrücklich statuirt (siehe Faustin-Hélie, Traité de l'Instruction criminelle, V S. 592). Wenn bem gegenüber auf Art. 126 litt. b der Bundesstrafrechtspflege hingewiesen wird, so ist dieser Hinweis nicht schlüssig. Freilich bestimmt Art. 126 litt. b, die Urtheilsurfunde eines freisprechenden Urtheils habe zu enthalten "die Berfügung bezüglich ber Prozeffosten, bes Schabenersates und anderer Civilentschädigungen, wenn folche stattfinden". Allein baraus folgt durchaus nicht, daß der Strafrichter auch bei Freisprechung respektive bei Berneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen über die Civilansprüche des Geschädigten zu entscheiden habe. Art. 126 litt. b hat nicht diesen Thatbestand im Auge, sondern erklärt sich in gang anderer Weise. Er bezieht sich, wie die Bundesanwaltschaft richtig bemerkt, in erster Linie jedenfalls

auf die Schadenersatzansprüche für Auslagen und andere Nachtheile, welche der freigesprochene Angeklagte gemäß Art. 122 stellen kann und über welche die Kriminalkammer nach diesem Artikel zu entscheiden hat. Hiegegen wird allerdings eingewendet. Art. 126 litt. b gebrauche den gleichen Ausdruck "Schadenersan und andere Civilentschädigungen" wie der von dem verurtheilenden Erkenntnik handelnde Art. 125 in litt. p; letztere Gesetzesstelle habe aber unzweifelhaft die Entschädigungsansprüche der Geschädigten, nicht bes freigesprochenen Angeklagten, im Auge und der Gesetzgeber fönne unmöglich unter den gang gleichen Worten in Art. 126 litt. b etwas anderes verstehen als in Art. 125 litt. p. Allein diese Gin= wendung ist unstichhaltig. Die Art. 125 und 126 bestimmen lediglich darüber, mas die vom Gerichtsschreiber zu verfassende Urtheilsurkunde im Falle der Berurtheilung einerseits, im Falle ber Freisprechung andrerseits zu enthalten hat; mit der Feststellung ber Kompetenzen und Attribute der Kriminalkammer, speziell ruck= sichtlich der Entschädigungsansprachen, beschäftigen sie sich nicht; biese sind in den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes ge= ordnet. Die litt. b und p der Art. 125 und 126 befagen da= her einfach, daß die Urtheilsurkunde diejenigen Verfügungen "über Schadenersatz und andere Civilentschädigungen" zu enthalten habe, welche die Kriminalkammer im Falle der Verurtheilung einerseits im Falle der Freisprechung andrerseits, nach Maggabe der Art. 114 u. ff. zu treffen hat. Diese Verfügungen aber betreffen eben gemäß Art. 117 im Falle der Verurtheilung die Civilansprachen bes Geschädigten, im Falle ber Freisprechung gemäß Art. 122 in erster Linie die Entschädigungsforderungen des freigesprochenen Un= geklagten. Es ist denn auch schon beghalb ohne Weiteres klar, daß Art. 126 litt. b nothwendigerweise auf die Entscheidung über die Entschädigungsansprache des freigesprochenen Angeklagten jeden= falls mit fich beziehen muß, weil andernfalls es an einer Gefetzes= bestimmung, daß diese Entscheidung in die Urtheilsurkunde auf= zunehmen sei, ganglich mangeln wurde, während doch kein Zweifel barüber obwalten kann, daß fie in diefelbe gehört. Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß auch in Art. 191 und 192 bes vom eidgenössischen Gesetzgeber vielfach als Vorbild benutzten französischen Code d'instruction criminelle gleichmäßig von

405

dommages - intérêts, ohne nabere Bezeichnung, die Rede ist, mährend unbestrittenermaßen im erstern Artikel lediglich die Schaben= ersatzansprüche des freigesprochenen Angeklagten, im lettern dagegen die Schadensforderungen der Civilvartei gemeint find. Hat somit Art. 126 litt. b in erster Linie jedenfalls die Entschädigungs= ansprüche des freigesprochenen Angeklagten im Auge, so ist derselbe im Fernern, wenn im Falle ber Freisprechung durch die Kriminal= kammer bei bejahendem Wahrspruch der Geschwornen, die Ber= bindung von Civil- und Straffache fortbauern follte, auch auf diesen Kall zu beziehen, wo er alstann die Entscheidung über die Civilansprüche ber Geschädigten beträfe. Riemals aber kann er ben Kall der Freisprechung durch ordonnance d'acquittement des Präsidenten der Rriminalkammer, bei Verneinung der Schuldfrage durch die Geschwornen, im Auge haben, in welchem Falle ja über= haupt dem Geschädigten gar nicht das Wort zu ertheilen ist. Da= nach ist denn klar, daß im vorliegenden Falle, nach dem die Schuldfrage verneinenden Wahrspruches der Geschwornen, die Kri= minalkammer weder die Pflicht, noch überhaupt das Recht hatte, auf die Behandlung der Civilansprachen der Geschädigten einzutreten. Mit der Freisprechung fiel ihre Gerichtsbarkeit in Betreff der Civilansprüche dahin; diese konnten nicht mehr im Strafver= verfahren, sondern sie mußten im Civilprozesse vor dem ordent= lichen Civilrichter verfolgt werden.

Demnach hat das Kassationsgericht erkannt:

Das Kaffationsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

63. Urtheil vom 25. September 1891 in Sachen Hobel.

A. Gegen Alexander Hodel, Schweinemetzger in Thun, war von den Mitgliedern des Gemeinderathes von Fahrni, Amtsbezirks Thun, Strafanzeige wegen Ehrverletzung eingereicht worden, weil er eine von einem Dritten verfagte injuriofe Drudschrift vorgelesen und verbreitet habe. Er wurde erstinftanglich durch den korrektio= nellen Richter von Thun verurtheilt. Bei ber zweitinstanzlichen Verhandlung vor der Polizeikammer des Appellations= und Kassa= tionshofes des Kantons Bern stellte er, mit der Behauptung, dak es sich um ein Presvergehen handle, welches nach § 63 der bernischen Kantonsverfassung vor das Schwurgericht gehöre, vor= fraglich das Begehren, es sei das Urtheil, weil von einem in= kompetenten Richter ausgefällt, zu kassiren. Die Polizeikammer wies dieses Begehren durch Entscheidung vom 22. Juli 1891 ab. Bei der sofort erfolgten Eröffnung dieser Entscheidung erklärte der Bertheidiger des Angeschuldigten, er werde gegen dieselbe den Rekurs an den Bundesrath und an das Bundesgericht ergreifen. Daraufhin beschloß die Polizeikammer, die Beurtheilung der Haupt= sache zu verschieben.

B. Mit Eingabe vom 21. September 1891 (zur Post gegeben am gleichen Tage) stellt nunmehr A. Hobel beim Bundesgerichte ben Antrag: Es sei zu erkennen, es sei in der vorwürfigen Sache nicht das korrektionelle Gericht von Thun, sondern das Geschwornengericht zuständig; es sei somit das von ersterm ausgefällte Urtheil sammt bezüglichem Versahren sowie das von der Polizeistammer ausgefällte Zwischenurtheil zu kassieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Beschwerbe ist wegen Berahsäumung der sechzigtägigen Restursfrist des Art. 59 O. G., welche von Amteswegen zu wahren